

Informationen zur Entfristung

Wann und wie wird der Antrag auf konfessionell-kooperativen Religionsunterricht entfristet?

- Alle Schulen werden regelmäßig durch die Bezirksregierungen darauf aufmerksam gemacht, dass die Entfristung auf Antrag möglich ist.
- Bis zum 31. Januar im dritten Jahr nach der Antragsstellung senden die Schulen die unterschriebene Entfristungserklärung inklusive des aktualisierten fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts per Dienstmail an die zuständige Bezirksregierung.

Was ist bei der Erklärung zur Entfristung zu beachten?

- Das schulspezifische fachdidaktische/fachmethodische Konzept der Fachkonferenzen (RdErl., Nr. 6.4.2.) zum konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft (RdErl., Nr. 6.4.3.) ist in aktualisierter Fassung einzureichen.
- Alle eingesetzten evangelischen und katholischen Religionslehrkräfte müssen an einer obligatorischen Fortbildung (Typ A oder Typ B) zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilgenommen haben (RdErl., Nr. 6.6). Die Teilnahme der jeweiligen Religionslehrkräfte ist im Formular zu vermerken, Kopien der Teilnahmebescheinigungen sind beizufügen.
- Mit der Erklärung wird bestätigt, dass ggf. mit der Genehmigung verbundene Auflagen erfüllt sind.

Hinweise/Erläuterungen zum Formular:

- Adressat ist die zuständige obere Schulaufsicht der jeweils zuständigen Bezirksregierung
- Die ausgefüllte Erklärung samt Anlagen bitte per Dienstmail an die zuständige Bezirksregierung senden (jeweilige E-Mail-Adressen siehe Informationsschreiben).

Wie und wann wird die Entfristung bearbeitet und entschieden?

Mit der Unterschrift der Erklärung und dem Versand per Mail samt Anlage gilt die Entfristung bis auf Weiteres als genehmigt. Den kirchlichen Oberbehörden werden im Nachgang die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Welche Verpflichtungen sind mit der Entfristung verbunden?

Mit der Unterschrift der Entfristungserklärung verpflichtet sich die Schulleitung, dass

- a) die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die Fachkonferenzen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht mehrheitlich unterstützen und umsetzen wollen,
- c) die Eltern über Konzeption und Organisation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts informiert sind,
- d) in Klassen/Jahrgangsstufen, für die kein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht beantragt wird, gem. o.g. RdErl Nr. 5, unterrichtet wird,
- e) auch zukünftig im kokoRU eingesetzte evangelische und katholische Lehrkräfte an der obligatorischen Fortbildung teilnehmen.

Wer sind meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für weitere Fragen?

(siehe Informationsschreiben)